
Jugendordnung des TuS Egge Schwaney 1921 e.V.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins TuS Egge Schwaney 1921 e.V. selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des TuS Egge Schwaney 1921 e.V. und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Gesamtvereins. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend bedient diese sich der Geschäftsführung / dem Vorstand des Vereins TuS Egge Schwaney 1921 e.V. laut §14 der Satzung.

Diese handelt und vertritt die Sportjugend im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Der Jugendvorstand der Sportjugend ist nicht berechtigt, die Sportjugend rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 1 Jugendvorstand

Gemäß §16 der Satzung des TuS Egge Schwaney 1921 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis einschließlich 25 Jahre bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgabe des Jugendvorstands ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendobmänner/-frauen sind als Beisitzer in beratender Funktion Teil des Jugendvorstandes.

§ 4 Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter einschließlich 26 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberrechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab einschließlich 10 bis einschließlich 25 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zur Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Vereinshaus oder über einen Aushang im Schaukasten an der Paderborner Straße 1 in Schwaney.
4. Auf Antrag 1/4 der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand (Jugendausschuss)

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/r Jugendleiter/-in
 - dem/r stellvertretenden Jugendleiter/-in Fußball
 - dem/r stellvertretenden Jugendleiter/-in Breitensport
 - zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes als Beisitzer in beratender Funktion.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied unter 26 Jahren wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Höhe der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel beträgt jährlich 500,- Euro. Eine Ansparung bis max. 1.500,- Euro ist möglich. Darüber hinaus verfallen die finanziellen Mittel und fließen zurück in den Hauptverein.
3. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

4. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung erfolgt vor der Jugendversammlung durch mind. zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, darunter mind. der 1. Kassierer. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2025 in Kraft.